



Gemeinde Thürnen

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Thürnen folgendes

## **Reglement für die Nutzung in den Wasserschutzzonen der Quellen im Gebiet Bliten - Erlen**

### **Grundlagen**

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Schutzzonen für die Trinkwasserquellen im Gebiet Bliten - Erlen, Gemeinde Thürnen, W. Mohler, 10. Dezember 1989

### **1. Zone I: Fassungsbereich**

#### **a) Kulturland**

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung – mit Ausnahme der Heu- und Emdernernte – unzulässig. Die Zone I ist vor jeder Verunreinigung zu schützen.
- 1.2 Soweit die Zone I nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen sein.
- 1.3 In der Zone I ist die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Handelsdünger, Klärschlamm und Kehrriechtkompost untersagt; die bisherige Pflege der Obstbäume ist gewährleistet (siehe 2.7)
- 1.4 Der Weidgang ist auf Zusehen hin gestattet.
- 1.5 Das Areal der Zone I ist mit Pflöcken zu markieren.

#### **b) Wald**

- 1.6 Die schonende Pflege des Waldes ist gestattet.
- 1.7 Es dürfen keine Motorfahrzeuge stationiert und keine flüssigen Treibstoffe und Schmiermittel gelagert werden.
- 1.8 Das Ablagern von Kehrriecht und Abfallstoffen jeglicher Art ist verboten.
- 1.9 Es dürfen keine Gruben für die Gewinnung von Kalkstein oder Grien eröffnet werden.

- 1.10 Der Bau von neuen Waldwegen ist verboten.
- 1.11 Die Verwendung von Forstchemikalien und Düngemitteln jeglicher Art ist untersagt.

## 2. Zone II: Engere Schutzzone

### a) Kulturland

- 2.1 Es dürfen keine neuen Hoch- und Tiefbauten errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind werkeigene Anlagen und Bauten ohne Abwasseranfall.
- 2.2 Zusätzliche Wege und Parkplätze dürfen nicht angelegt werden.
- 2.3 Die Lagerung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten und die Zwischenlagerung von Mist sind nicht gestattet.
- 2.4 Es dürfen keine Intensivkulturen angelegt werden.

### 2.5 Art der Nutzung

Wenn die bisherige Nutzung vorwiegend als Weidland beibehalten wird, ist für die gemeindeeigene Blittenquelle, an der die Höfe Langacher und Erlen und zeitweise Erlimatt angeschlossen sind, keine Gefährdung zu befürchten. Dasselbe gilt für die Hofquelle Erlimatt.

### 2.6 Düngung

#### Zugelassen sind:

- Gülle: Pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m<sup>3</sup> (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m<sup>3</sup>) je Hektare. 2 – 3 Gaben jährlich.
- Stallmist: Pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6 – 7 Miststreuladungen à 3 Tonnen) je Hektare.
- Handelsdünger: Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P205) und Kali (K20) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

#### Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrichtkompost
- Verschlauchungen

### Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

Dünger darf nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
- wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

Der Dünger ist gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

## **2.7 Pflanzenschutzmittel**

### Zugelassen sind:

Bei sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften (Spritzmittel für die Kirschbäume).

### Nicht zugelassen sind:

Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten.

## **b) Wald**

Die Naturschutzzone G 12: Wald Blittenhof - Grütsch im Naturschutzreglement Landschaft vom November 1989 (Seite 12) unterstützt die Ziele in der Trinkwasserschutzzone II. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 2.8 Die Anwendung von Forstchemikalien ist untersagt (z.B. Behandlung von Nutzholz und Vertilgung unerwünschter Pflanzen)
- 2.9 Es dürfen keine Gruben zur Ausbeutung von Kalkstein oder Grien angelegt werden.
- 2.10 Die Ablagerung von Kehricht und Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- 2.11 Das Lagern und der Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten während des Holzschlages sind untersagt, ebenso das Stationieren von Motorfahrzeugen.
- 2.12 Die Anlage neuer Waldwege ist untersagt; gegen eine Verbesserung bestehender Wege ist nichts einzuwenden, vor allem auf dem Oberg.

## **3 Schlussbemerkungen**

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

## **4 Inkrafttreten**

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Thürnen, Inventar-Nr.....) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen am:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:      Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Landschreiber: